



Beihilfeanspruch von Beamtinnen und Beamten während der Beurlaubung, Elternzeit oder Teilzeit

Gem. § 1 Abs. 1 der BVO besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch, solange laufende Bezüge gezahlt werden. Außerdem werden auch ohne Bezüge in einigen Fällen Beihilfen gewährt:

Stand 01.07.2016

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbezüge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub	§ 71 Abs. 1 LBG	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 72 Abs. 1 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden.	ja	ja
		nein	ja, sofern Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet
aus arbeitsmarkt-politischen Gründen	§ 70 LBG maximal 6 Jahre auch sog. Altersbeurlaubung	nein	nein
aus familiären Gründen	§ 64 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen	nein	ja, gem. § 64 Abs. 5 LBG ¹
Elternzeit oder Pflegezeit	§ 74 Abs. 2 oder 67 LBG i.V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW -	nein	ja, gem. § 64 Abs. 5 LBG ¹
Teilzeit während der Elternzeit/Pflegezeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 64 Abs. 1 S.1, 67 und, 74 Abs. 2 LBG i.V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW -	ja	ja, gem. § 64 Abs. 5 LBG ^{1,2}
Teilzeit während der Elternzeit / Pflegezeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§ 74 Abs. 2 LBG i.V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW -	ja	ja, gem. § 64 Abs. 5 LBG ³



Mutterschaftsurlaub	§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverhältnis	ja	ja
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	§ 65 LBG hierbei handelt es sich nicht um eine Urlaubsform, sondern um ein Teilzeitmodell	ja	ja

[Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf beide Geschlechter.]

¹ Während der Zeit der Elternzeit oder Pflegezeit ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin berücksichtigungsfähige Angehörige einer Beihilfeberechtigten wird.

Sollte Ihre Ehegattin in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, so besteht für die Dauer der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ohne Teilzeitbeschäftigung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Oktober 1996 – 4 RK 1/96 – ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V. Ein Beihilfeanspruch besteht in diesem Fall nicht.

² Sind beide Elternteile verbeamtet und wird die Elternzeit von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhältiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person des Anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

³ Wird in der Elternzeit oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfeanspruch nach der BVO NRW. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhältige Tätigkeit aus, wird er berücksichtigungsfähige Person des Anderen.



1 Allgemeiner Hinweis:

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob die Beamtin berücksichtigungsfähige Angehörige einer Beihilfeberechtigten ist.